

HINWEISE zum Formular GMS-R für die Selbstauskunft über die steuerliche Ansässigkeit eines Rechtsträgers

Bitte lesen Sie diese Hinweise vor dem Ausfüllen des Formulars.

Die auf dem gemeinsamen Meldestandard (GMS) der OECD basierenden Vorschriften (insbesondere die Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung) verpflichten *Quintet Private Bank (Europe) S.A.*, bestimmte Informationen über die steuerliche Ansässigkeit eines Kontoinhabers zu sammeln und zu melden. Jeder Staat hat seine eigenen Vorschriften für die Definition der steuerlichen Ansässigkeit. Bitte setzen Sie sich für weitere Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit mit Ihrem Steuerberater in Verbindung.

Falls sich die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers oder seiner beherrschenden Personen außerhalb Luxemburgs befindet, sind wir gesetzlich mitunter dazu verpflichtet, die Informationen in diesem Formular und sonstige Finanzinformationen mit Bezug auf Ihre Finanzkonten an die Luxemburgische Steuerbehörde „Administration des contributions directes“ weiterzuleiten. Definitionen, wer als Kontoinhaber eingestuft ist, wer eine beherrschende Person ist und sonstige Ausdrücke können Sie im Anhang nachlesen.

Dieses Formular bleibt so lange gültig, bis eine Änderung der Gegebenheiten in Bezug auf den steuerlichen Status des Kontoinhabers oder auf sonstige in diesem Formular enthaltene Pflichtfelder eintritt (einschließlich Angaben zu den beherrschenden Personen). Sie müssen uns in Kenntnis setzen, falls eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, die dazu führt, dass dieses Formular nicht zutreffende oder unvollständige Angaben enthält, und eine aktualisierte Selbstauskunft vorlegen.

Bitte füllen Sie dieses Formular aus, wenn Sie im Auftrag eines Rechtsträgers, der Kontoinhaber ist, eine Selbstauskunft erteilen müssen.

Falls Sie eine natürliche Person sind, die Kontoinhaber ist, füllen Sie dieses Formular bitte nicht aus. Bitte füllen Sie stattdessen eine „Selbstauskunft über die steuerliche Ansässigkeit einer natürlichen Person“ aus.

Wenn der Kontoinhaber ein passiver NFE ist oder ein Investmentunternehmen, das in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird.

Bitte machen Sie Angaben zu der (den) natürlichen Person(en), die den Kontoinhaber beherrscht (beherrschen) (natürliche Personen, die als „beherrschende Person(en)“ bezeichnet werden), indem Sie Teil 4 dieses Formulars („Selbstauskunft über die steuerliche Ansässigkeit einer beherrschenden Person“) für jede beherrschende Person ausfüllen. Diese Angaben sind von allen Investmentunternehmen zu machen, die in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig sind und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet werden, selbst wenn sie auch in die Kategorie „Nicht meldendes Finanzinstitut“ fallen.

Wenn Sie das Formular im Auftrag des Kontoinhabers ausfüllen. In diesem Fall müssen Sie die Eigenschaft angeben, in der Sie in Teil 5 unterschrieben haben. Sie können beispielsweise im Auftrag des Kontoinhabers Verwahrer oder Bevollmächtigter für ein Konto sein oder das Formular gemäß einer Zeichnungsberechtigung oder Vollmacht ausfüllen.

Als Finanzinstitut ist es uns nicht erlaubt, Hinweise für das Ausfüllen dieses Formulars zu erteilen.

Falls Sie Fragen zu diesem Formular, diesen Hinweisen oder zur Bestimmung des Status Ihrer steuerlichen Ansässigkeit haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder eine Steuerbehörde vor Ort.

FORMULAR GMS-R FÜR DIE SELBSTAUSKUNFT ÜBER DIE STEUERLICHE ANSÄSSIGKEIT EINES RECHTSTRÄGERS
(bitte füllen Sie dieses Formular in BLOCKSCHRIFT aus)

Teil 1 – Identifizierung eines Kontoinhabers

A. Rechtlicher Name des Rechtsträgers/der Zweigniederlassung

B. Gründungs- oder Sitzland

C. Aktuelle Hausanschrift:

Zeile 1 (Haus, Wohnung, Büro, Nummer, Straße)

Zeile 2 (Provinz, Gebiet, Staat)

Postleitzahl / Ort

Land

Teil 2 – Art des Rechtsträgers (Bitte geben Sie den Status des Kontoinhabers durch Ankreuzen eines der folgenden Kästchen an)

- (a) Finanzinstitut – Investmentunternehmen
 - i. Ein Investmentunternehmen, das in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird (Hinweis: Wenn Sie dieses Kästchen ankreuzen, füllen Sie bitte auch **Teil 4 „Selbstauskunft über die steuerliche Ansässigkeit einer beherrschenden Person“ aus**).
 - ii. Sonstiges Investmentunternehmen
- (b) Finanzinstitut – Verwahrinstitut, Einlageninstitut oder spezialisierte Versicherungsgesellschaft
- (c) Aktiver NFE – eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden, oder eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer solchen Kapitalgesellschaft ist. Geben Sie bitte den Namen der anerkannten Wertpapierbörse an, an dem die Kapitalgesellschaft regelmäßig gehandelt werden:

Wenn Sie ein verbundener Rechtsträger einer regelmäßig gehandelten Kapitalgesellschaft sind, geben Sie bitte den Namen der regelmäßig gehandelten Kapitalgesellschaft an, dessen verbundener Rechtsträger der unter (c) genannte Rechtsträger ist:

- (d) Aktiver NFE – ein staatlicher Rechtsträger oder eine Zentralbank
- (e) Aktiver NFE – eine internationale Organisation
- (f) Aktiver NFE – andere als (c)-(e)
- (g) Passiver NFE (Hinweis: Wenn Sie dieses Kästchen ankreuzen, füllen Sie bitte auch **Teil 4 „Selbstauskunft über die steuerliche Ansässigkeit einer beherrschenden Person“ aus**).

Teil 3 – Ansässigkeitsstaat für Steuerzwecke und dazugehörige Steueridentifikationsnummer oder eine funktionale Entsprechung („TIN“)
(siehe Anhang)

Bitte füllen Sie die nachstehende Tabelle aus und geben Sie hierbei für jedes Land an, (i) wo der Kontoinhaber steuerlich ansässig ist und (ii) wie die TIN des Kontoinhabers lautet.

Wenn der Kontoinhaber in keinem Staat steuerlich ansässig ist (z. B. weil er steuerlich transparent ist), führen Sie dies bitte in Zeile 1 an und geben Sie den Ort an, an dem sich seine tatsächliche Geschäftsleitung befindet, oder das Land, in dem sich sein Hauptsitz befindet.

Land der steuerlichen Ansässigkeit		TIN - Weitere Informationen finden Sie auf der Website der OECD: http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/#d.en.347759
1		
2		

Bitte führen Sie in den folgenden Kästchen die Gründe auf, falls keine TIN vorhanden ist.

1	
2	

Teil 4 – Selbstauskunft über die steuerliche Ansässigkeit einer beherrschenden Person (bitte füllen Sie diesen Abschnitt aus, wenn Sie (a)(i) oder (g) in **Teil 2 – Art des Rechtsträgers** angekreuzt haben)

Bitte füllen Sie diese Tabelle mit Angaben zu allen beherrschenden Personen (siehe Definition im Anhang) des in Teil 1 des vorliegenden Dokuments identifizierten Kontoinhabers aus. Bei mehr als 10 beherrschenden Personen verwenden Sie bitte ein separates Blatt.

Durch Ausfüllen dieses Abschnitts erklärt der Kontoinhaber ausdrücklich, dass er die nachstehend aufgeführten beherrschenden Personen **bereits** davon in Kenntnis gesetzt und darüber informiert hat, dass (i) ihre unten genannten personenbezogenen Daten für Steuerzwecke (unter anderem die Vorschriften auf Grundlage des gemeinsamen Meldestandards der OECD („GMS“) wie z. B. die Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung) gesammelt und verarbeitet werden, (ii) dass Quintet Private Bank (Europe) S.A der für die Verarbeitung dieser Informationen Verantwortliche ist, (iii) dass sie ein Recht auf Zugang zu diesen Informationen und auf deren Berichtigung mittels schriftlicher Anfrage an Quintet Private Bank (Europe) S.A haben, (iv) dass die angeführten Informationen der Luxemburgischen Steuerbehörde „Administration des contributions directes“ zur Verfügung gestellt und mit den Steuerbehörden eines oder mehrerer anderer Länder ausgetauscht werden dürfen, in dem (denen) die beherrschenden Personen mitunter steuerlich ansässig sind.

	BEHERRSCHENDE PERSON 1	BEHERRSCHENDE PERSON 2
FAMILIENNAME(N) ODER NACHNAME(N)		
VORNAME(N)		
AKTUELLE HAUSANSCHRIFT Name des Gebäudes Straße/Nr./Postfach Postleitzahl/Ort Land		
GEBURTSDATUM (jj/mm/aaaa)		
GEBURTSLAND UND -ORT		
ART VON BEHERRSCHENDER PERSON (siehe Arten/Details im Anhang)		
PROZENTZAHL DES TEILHABENS AN DER GESELLSCHAFT (in %)		
LAND DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT		
STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER ODER FUNKTIONALE ENTSPRECHUNG („TIN“) <u>Falls keine TIN angegeben werden kann, bitte den Grund nennen</u>		

	BEHERRSCHENDE PERSON 3	BEHERRSCHENDE PERSON 4
FAMILIENNAME(N) ODER NACHNAME(N) VORNAME(N)		
AKTUELLE HAUSANSCHRIFT Name des Gebäudes Straße/Nr./Postfach Postleitzahl/Ort Land		
GEBURTSDATUM (jj/mm/aaaa)		
GEBURTSLAND UND -ORT		
ART VON BEHERRSCHENDER PERSON (siehe Arten/Details im Anhang)		
PROZENTZAHL DES TEILHABENS AN DER GESELLSCHAFT (in %)		
LAND DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT		
STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER ODER FUNKTIONALE ENTSPRECHUNG („TIN“) <u>Falls keine TIN angegeben werden kann, bitte den Grund nennen</u>		

	BEHERRSCHENDE PERSON 5	BEHERRSCHENDE PERSON 6
FAMILIENNAME(N) ODER NACHNAME(N) VORNAME(N)		
AKTUELLE HAUSANSCHRIFT Name des Gebäudes Straße/Nr./Postfach Postleitzahl/Ort Land		
GEBURTSDATUM (jj/mm/aaaa)		
GEBURTSLAND UND -ORT		
ART VON BEHERRSCHENDER PERSON (siehe Arten/Details im Anhang)		
PROZENTZAHL DES TEILHABENS AN DER GESELLSCHAFT (in %)		
LAND DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT		
STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER ODER FUNKTIONALE ENTSPRECHUNG („TIN“) <u>Falls keine TIN angegeben werden kann, bitte den Grund nennen</u>		

	BEHERRSCHENDE PERSON 7	BEHERRSCHENDE PERSON 8
FAMILIENNAME(N) ODER NACHNAME(N) VORNAME(N)		
AKTUELLE HAUSANSCHRIFT Name des Gebäudes Straße/Nr./Postfach Postleitzahl/Ort Land		
GEBURTSDATUM (jj/mm/aaaa)		
GEBURTSLAND UND -ORT		
ART VON BEHERRSCHENDER PERSON (siehe Arten/Details im Anhang)		
PROZENTZAHL DES TEILHABENS AN DER GESELLSCHAFT (in %)		
LAND DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT		
STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER ODER FUNKTIONALE ENTSPRECHUNG („TIN“) <u>Falls keine TIN angegeben werden kann, bitte den Grund nennen</u>		

	BEHERRSCHENDE PERSON 9	BEHERRSCHENDE PERSON 10
FAMILIENNAME(N) ODER NACHNAME(N) VORNAME(N)		
AKTUELLE HAUSANSCHRIFT Name des Gebäudes Straße/Nr./Postfach Postleitzahl/Ort Land		
GEBURTSDATUM (jj/mm/aaaa)		
GEBURTSLAND UND -ORT		
ART VON BEHERRSCHENDER PERSON (siehe Arten/Details im Anhang)		
PROZENTZAHL DES TEILHABENS AN DER GESELLSCHAFT (in %)		
LAND DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT		
STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER ODER FUNKTIONALE ENTSPRECHUNG („TIN“) <u>Falls keine TIN angegeben werden kann, bitte den Grund nennen</u>		

Teil 5 – Erklärung und Unterschrift

Der Kontoinhaber ist sich darüber im Klaren, dass die von ihm erteilten Informationen allen Bedingungen und Klauseln unterliegen, die die Beziehung des Kontoinhabers mit Quintet Private Bank (Europe) S.A regeln und die festlegen, wie Quintet Private Bank (Europe) S.A die von ihm erteilten Informationen mitunter verwendet und weitergibt. Der Kontoinhaber bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Quintet Private Bank (Europe) S.A erhalten und gelesen zu haben.

Der Kontoinhaber ist sich bewusst, (i) dass Quintet Private Bank (Europe) S.A diese Informationen für Steuerzwecke (insbesondere im Rahmen der Vorschriften auf Grundlage des gemeinsamen Meldestandards der OECD („GMS“) wie z. B. die Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung) sammelt und verarbeitet, (ii) dass KQuintet Private Bank (Europe) S.A der für die Verarbeitung dieser Informationen Verantwortliche ist und (iii) dass er das Recht hat, auf diese Informationen zuzugreifen und sie zu berichtigen.

Der Kontoinhaber bestätigt, dass die in diesem Formular enthaltenen Informationen und die Informationen bezüglich des Kontoinhabers, der beherrschenden Personen des Kontoinhabers, falls erforderlich, und jeglicher meldepflichtiger Konten der Luxemburgischen Steuerbehörde „Administration des contributions directes“ zur Verfügung gestellt und mit den Steuerbehörden eines oder mehrerer anderer Länder ausgetauscht werden dürfen, in dem (denen) der Kontoinhaber oder seine beherrschenden Personen mitunter steuerlich ansässig sind, sofern diese Länder (oder die Steuerbehörden in diesen Ländern) Vereinbarungen über den Informationsaustausch über Finanzkonten eingegangen sind.

Überdies bestätigt der Kontoinhaber, dass er verpflichtet ist, unverzüglich aktualisierte Informationen vorzulegen, sobald sich diese Informationen nach seinem Wissen ändern und ansonsten mitunter überholte, falsche oder unzutreffende Informationen an die oben genannte Steuerbehörde gemeldet werden.

Der Kontoinhaber bestätigt, dass diese Erklärung für alle Konten gilt, deren Inhaber er bei Quintet Private Bank (Europe) S.A derzeit ist oder künftig sein wird.

Ich/Wir erkläre(n), dass alle in dieser Erklärung gemachten Angaben nach meiner (unserer) Kenntnis wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich (uns), Quintet Private Bank (Europe) S.A unverzüglich über jegliche Änderung der Gegebenheiten, die den Status der steuerlichen Ansässigkeit des in Teil 1 dieses Formulars bezeichneten Rechtsträgers betrifft oder die dazu führt, dass die hierin enthaltenen Informationen nicht mehr zutreffen (einschließlich Änderungen an den Angaben zu der (den) in Teil 4 angeführten beherrschenden Person(en)), in Kenntnis zu setzen und Quintet Private Bank (Europe) S.A binnen 90 Tagen ab einer solchen Änderung der Gegebenheiten eine entsprechend aktualisierte Selbstauskunft und Erklärung vorzulegen.

DATUM (TT/MM/JJJJ)	DATUM (TT/MM/JJJJ)
NAME	NAME
UNTERSCHRIFT	UNTERSCHRIFT
Hinweis: Falls Sie kraft einer Vollmacht unterzeichnen, fügen Sie bitte auch eine beglaubigte Kopie dieser Vollmacht bei.	Hinweis: Falls Sie kraft einer Vollmacht unterzeichnen, fügen Sie bitte auch eine beglaubigte Kopie dieser Vollmacht bei.
IN DER EIGENSCHAFT ALS	IN DER EIGENSCHAFT ALS
DATUM (TT/MM/JJJJ)	DATUM (TT/MM/JJJJ)
NAME	NAME
UNTERSCHRIFT	UNTERSCHRIFT
Hinweis: Falls Sie kraft einer Vollmacht unterzeichnen, fügen Sie bitte auch eine beglaubigte Kopie dieser Vollmacht bei.	Hinweis: Falls Sie kraft einer Vollmacht unterzeichnen, fügen Sie bitte auch eine beglaubigte Kopie dieser Vollmacht bei.
IN DER EIGENSCHAFT ALS	IN DER EIGENSCHAFT ALS

ANHANG – ARTEN VON BEHERRSCHENDEN PERSONEN

- A. Person, die eine juristische Person beherrscht – **Beherrschung durch eine Beteiligung**
- B. Person, die eine juristische Person beherrscht – **Beherrschung auf anderem Wege**
- C. Person, die eine juristische Person beherrscht – **Mitglied der Generaldirektion**
- D. Person, die einen Trust beherrscht – **Treugeber**
- E. Person, die einen Trust beherrscht – **Treuhänder**
- F. Person, die einen Trust beherrscht – **Person, die mit der Überwachung des Treuhänders betraut ist**
- G. Person, die einen Trust beherrscht – **Begünstigter**
- H. Person, die einen Trust beherrscht – **Sonstige**
- I. Person, die eine rechtliche Struktur außer einem Trust beherrscht – **Treugeber (Entsprechung)**
- J. Person, die eine rechtliche Struktur außer einem Trust beherrscht – **Treuhänder (Entsprechung)**
- K. Person, die eine rechtliche Struktur außer einem Trust beherrscht – **Person, die mit der Überwachung des Treuhänders betraut ist (Entsprechung)**
- L. Person, die eine rechtliche Struktur außer einem Trust beherrscht – **Begünstigter (Entsprechung)**
- M. Person, die eine rechtliche Struktur außer einem Trust beherrscht – **Sonstige (Entsprechung)**

Hinweis: Diese ausgewählten Definitionen sollen Sie beim Ausfüllen des Formulars unterstützen. Ausführlichere Angaben finden Sie im Gemeinsamen Standard der OECD für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der „GMS“), dem „Kommentar“ zum GMS und den Leitlinien Ihres jeweiligen Landes. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihren Steuerberater oder die Steuerbehörde Ihres Landes.

„Kontoinhaber“

Der Ausdruck „Kontoinhaber“ bedeutet die Person, die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Dies ist unabhängig davon, ob eine solche Person eine Durchlaufgesellschaft (flow-through entity) ist oder nicht. Wenn beispielsweise ein Trust oder ein Nachlass als Inhaber oder Eigentümer eines Finanzkontos geführt wird, ist der Trust oder Nachlass der Kontoinhaber und nicht der Treuhänder oder die Eigentümer oder Begünstigten des Trusts. Wenn eine Personengesellschaft als Inhaber oder Eigentümer eines Finanzkontos geführt wird, gilt gleichermaßen, dass die Personengesellschaft der Kontoinhaber ist und nicht die Gesellschafter der Personengesellschaft. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber, stattdessen gilt die andere Person als Kontoinhaber.

„TIN/Steueridentifikationsnummer“ (einschließlich „funktionale Entsprechung“)

Der Ausdruck „TIN“ (Taxpayer Identification Number) bedeutet Steueridentifikationsnummer oder eine funktionale Entsprechung, wenn keine TIN vorhanden ist. Eine TIN ist eine unverwechselbare Kombination aus Buchstaben oder Zahlen, die einer natürlichen Person oder einem Rechtsträger von einem Staat zugewiesen wird und die verwendet wird, um die natürliche Person oder den Rechtsträger für die Zwecke der Anwendung des Steuerrechts dieses Staates zu identifizieren.

Manche Staaten geben keine TIN aus. Diese Staaten verwenden jedoch häufig eine andere Zahl mit hoher Integrität und einem gleichwertigen Identifizierungsgrad (eine „funktionale Entsprechung“). Beispiele für diese Art von Zahlen sind für Rechtsträger Betriebsnummern, Handelsregisternummern usw.

„Aktiver NFE“

Ein NFE ist ein aktiver NFE, wenn er eines der unten aufgeführten Kriterien erfüllt. Insgesamt beziehen sich diese Kriterien auf Folgendes:

- aktive NFEs aufgrund von Einkünften und Vermögenswerten;
- öffentlich gehandelte NFEs;
- staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen, Zentralbanken oder deren vollständig im Besitz befindlichen Rechtsträger;
- haltende NFEs, die Mitglieder einer Gruppe außerhalb des Finanzsektors sind;
- NFEs, die in der Vergangenheit noch kein Geschäft betrieben haben („Start-up-NFEs“);
- NFEs, die abgewickelt werden oder aus einem Konkurs hervorgehen;
- Finanzabteilungen, die Mitglieder einer Gruppe außerhalb des Finanzsektors sind; oder
- gemeinnützige NFEs.

Ein Rechtsträger wird als aktiver NFE eingestuft, wenn er eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen;
- b) die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden;
- c) der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im vollständigen Besitz eines oder mehrerer der vorgenannten ist;
- d) im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solchen bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen („Leveraged-Buyout-Fonds“) oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten;
- e) der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung;
- f) der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen;
- g) die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt; oder
- h) Der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen (ein „gemeinnütziger NFE“):
 - i) er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird;

- ii) er ist in seinem Ansässigkeitsmitgliedstaat von der Einkommensteuer befreit;
- iii) er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;
- iv) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats des NFE oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands; und
- v) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

„Beherrschung“

Allgemein wird ein Rechtsträger durch die natürliche(n) Person(en) beherrscht, die letztlich eine beherrschende Eigentumsbeteiligung an dem Rechtsträger hat/haben (üblicherweise auf Grundlage eines bestimmten Prozentanteils (z. B. 25 %)). Sofern ein Rechtsträger nicht über die Eigentumsbeteiligungen einer oder mehrerer natürlicher Personen beherrscht wird, ist/sind die natürliche(n) Person(en), die den Rechtsträger auf anderem Wege beherrscht/beherrschen, die beherrschende(n) Person(en) des Rechtsträgers. Sofern keine natürliche(n) Person(en) als beherrschend für den Rechtsträger festgestellt wird/werden (beispielsweise wenn keine zugrunde liegende Person den Rechtsträger zu mehr als 25 % beherrscht), gilt laut GMS die meldepflichtige Person als diejenige natürliche Person, welche die Position als leitender Funktionsträger innehat.

„Beherrschende Person(en)“

„Beherrschende Personen“ sind die natürliche(n) Person(en), die einen Rechtsträger beherrschen. Sofern dieser Rechtsträger als passives Nichtfinanzunternehmen („Passiver NFE“) gilt, ist ein Finanzinstitut zur Feststellung dessen verpflichtet, ob diese beherrschenden Personen meldepflichtige Personen sind oder nicht. Diese Definition entspricht dem Ausdruck „wirtschaftlich Berechtigter“, der in Empfehlung 10 der Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche (Financial Action Task Force on Money Laundering) beschrieben ist (verabschiedet im Februar 2012).

Im Fall eines Trusts sind der/die Treugeber, der/die Treuhänder, (gegebenenfalls) der/die Protektor(en), der/die Begünstigte(n) oder Begünstigtenkategorie(n) sowie jede/alle sonstige(n) natürliche(n) Person(en), die den Trust tatsächlich beherrscht/beherrschen (einschließlich der Beherrschung über eine Beherrschungs- oder Eigentumskette), die beherrschende(n) Person(en). Laut GMS gelten der/die Treugeber, der/die Treuhänder, (gegebenenfalls) der/die Protektor(en) und der/die Begünstigte(n) oder Begünstigtenkategorie(n) ungeachtet dessen, ob jemand von ihnen die Tätigkeit des Trusts beherrscht oder nicht, als beherrschende Personen.

Sofern der/die Treugeber eines Trusts ein Rechtsträger ist/sind, verpflichtet der GMS Finanzinstitute, auch die beherrschenden Personen des/der Treugeber(s) festzustellen und sie erforderlichenfalls als beherrschende Personen des Trusts zu melden.

Im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bedeutet „beherrschende Person(en)“ Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen.

„Verwahrinstitut“

Der Ausdruck „Verwahrinstitut“ bedeutet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Dies ist der Fall, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

„Einlageninstitut“

Der Ausdruck „Einlageninstitut“ bedeutet einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

„Rechtsträger“

Der Ausdruck „Rechtsträger“ bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Organisation, eine Personalgesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung. Dieser Ausdruck bezieht sich auf jedwede Person, die keine Einzelperson (d. h. natürliche Person) ist.

„Finanzkonto“

Ein Finanzkonto ist ein Konto, das von einem Finanzinstitut geführt wird, und umfasst: Einlagenkonten; Verwahrkonten; Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an bestimmten Investmentunternehmen; rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge.

„Finanzinstitut“

Der Ausdruck „Finanzinstitut“ bedeutet ein „Verwahrinstitut“, ein „Einlageninstitut“, ein „Investmentunternehmen“ oder eine „spezifizierte Versicherungsgesellschaft“. Weitere Einstufungsdefinitionen, die für Finanzinstitute gelten, finden Sie in den Leitlinien Ihres jeweiligen Landes und in den GMS.

„Investmentunternehmen“

Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ beinhaltet zwei Arten von Rechtsträgern:

- (i) ein Rechtsträger, der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:
 - Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäfte;
 - Individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
 - Sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

Zu solchen Aktivitäten oder Geschäften gehört nicht die unverbindliche Anlageberatung für einen Kunden.

- (ii) Die zweite Art von „Investmentunternehmen“ („Investmentunternehmen, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird“) ist ein Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein Investmentunternehmen der erstgenannten Art handelt.

„Investmentunternehmen, das in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird“

Der Ausdruck „Investmentunternehmen, das in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird“ bedeutet einen Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger (i) von einem Finanzinstitut verwaltet wird und (ii) kein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Staat ist.

„Investmentunternehmen, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird“

Ein Rechtsträger wird von einem anderen Rechtsträger „verwaltet“, wenn der verwaltende Rechtsträger entweder direkt oder über einen anderen Dienstleister im Auftrag des verwalteten Rechtsträgers eine der oben unter (i) in der Definition von „Investmentunternehmen“ beschriebenen Aktivitäten oder Geschäfte ausübt.

Ein Rechtsträger verwaltet nur dann einen anderen Rechtsträger, wenn er Ermessensbefugnis zur Verwaltung des Vermögens (ganz oder teilweise) des anderen Rechtsträgers besitzt. Wenn ein Rechtsträger von einer Mischung aus Finanzinstituten, NFEs oder natürlichen Personen verwaltet wird, gilt der Rechtsträger als von einem anderen Rechtsträger, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein Investmentunternehmen der ersten Art handelt, verwaltet, wenn einer der verwaltenden Rechtsträger ein solcher Rechtsträger ist.

„NFE“ – Non Financial Entity (nichtfinanzieller Rechtsträger)

Ein „NFE“ ist ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

„Nicht meldendes Finanzinstitut“

Der Ausdruck „nicht meldendes Finanzinstitut“ bedeutet ein Finanzinstitut, bei dem es sich um Folgendes handelt:

- einen staatlichen Rechtsträger, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank, außer bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahrinstituts oder eines Einlageninstituts entsprechen,
- einen Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung, einen Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung, einen Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank oder einen qualifizierten Kreditkartenanbieter,
- ein ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen oder
- ein von einem Trustee dokumentierter Trust: ein Trust, dessen Treuhänder ein meldendes Finanzinstitut ist und sämtliche zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet.
- jedes andere, das im nationalen Recht eines Landes als nicht meldendes Finanzinstitut definiert wird.

„Teilnehmender Staat“

„Teilnehmender Staat“ bedeutet einen Staat, mit dem ein Abkommen besteht, laut welchem er die für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten erforderlichen und im gemeinsamen Meldestandard festgelegten Informationen zur Verfügung zu stellen hat.

„Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats“

Der Ausdruck „Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats“ bedeutet i) ein in einem teilnehmenden Staat ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb dieses Staates befinden, oder ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in einem teilnehmenden Staat steueransässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in diesem teilnehmenden Staat befindet.

„Passive Einkünfte“

Passive Einkünfte beinhalten den Anteil der Bruttoeinkünfte, die aus Folgendem bestehen:

- a) Dividenden;
- b) Zinsen;
- c) zinsähnliche Einkünfte;
- d) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, mit Ausnahme von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, die bei der aktiven Ausübung eines Geschäfts erzielt werden, das zumindest teilweise durch Angestellte des NFE ausgeübt wird;

- e) Renten;
- f) Überschuss der Gewinne über die Verluste aus dem Verkauf oder Tausch von Finanzvermögen, der zu den zuvor beschriebenen passiven Einkünften führt;
- g) Überschuss der Gewinne über die Verluste aus Transaktionen (einschließlich Futures-Kontrakte, Forward-Kontrakte und Optionen) mit Finanzvermögen;
- h) Überschuss der Währungsgewinne über Währungsverluste;
- i) Nettoeinkünfte aus Swap-Geschäften; oder
- j) aus rückkaufsfähigen Versicherungsverträge erhaltene Beträge.

„Passiver NFE“

Laut dem GMS bedeutet „passiver NFE“: (i) ein NFE, der kein aktiver NFE ist; und (ii) ein Investmentunternehmen, das in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird.

„Verbundener Rechtsträger“

Ein Rechtsträger ist ein „verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der Rechtsträger den anderen Rechtsträger beherrscht oder wenn beide Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 % der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers.

„Meldepflichtiges Konto“

Der Ausdruck „Meldepflichtiges Konto“ bedeutet ein Konto, dessen Inhaber eine oder mehrere meldepflichtige Personen oder ein von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrschter passiver NFE ist/sind.

„Meldepflichtiger Staat“

Ein meldepflichtiger Staat ist ein Staat, für den eine Verpflichtung zur Vorlage von Informationen über Finanzkonten besteht.

„Person eines meldepflichtigen Staats“

Eine Person eines meldepflichtigen Staats ist ein Rechtsträger, der in einem meldepflichtigen Staat gemäß den Steuergesetzen eines solchen Staates steuerlich ansässig ist - unter Bezugnahme auf nationale Gesetze in dem Land, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, gegründet wurde oder verwaltet wird. Ein Rechtsträger, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, gilt als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Erklärt der Rechtsträger, es liege keine steuerliche Ansässigkeit vor, sollte er auf dem Formular die Anschrift seines Hauptsitzes angeben.

Doppelt ansässige Rechtsträger können sich (gegebenenfalls) auf die in den Steuerabkommen enthaltenen Kollisionsregeln beziehen, um ihre steuerliche Ansässigkeit zu bestimmen.

„Meldepflichtige Person“

Eine „meldepflichtige Person“ ist als „Person eines meldepflichtigen Staats“ definiert, mit folgenden Ausnahmen:

- eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörse(n) gehandelt werden;
- eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer unter (i) beschriebenen Kapitalgesellschaft ist;
- ein staatlicher Rechtsträger;
- eine internationale Organisation;
- eine Zentralbank; oder
- ein Finanzinstitut (mit Ausnahme von im Unterabsatz A(6) b) des GMS beschriebenen Investmentunternehmen, die keine Finanzinstitute eines teilnehmenden Staats sind. Solche Investmentunternehmen gelten stattdessen als passive NFEs.)

„Steuerlich ansässig“

Im Allgemeinen ist ein Rechtsträger in einem Staat steuerlich ansässig, falls er nach dem Steuerrecht dieses Staates (einschließlich der Steuerabkommen) aufgrund seines Sitzes, seiner Ansässigkeit, des Ortes seiner Geschäftsleitung oder seiner Gründung oder jeglicher ähnlicher sonstiger Kriterien Steuern zahlt oder zahlen sollte, und dies nicht nur auf Quellen in diesem Staat. Doppelt ansässige Rechtsträger können sich (gegebenenfalls) auf die in den Steuerabkommen enthaltenen Kollisionsregeln beziehen, um die Fälle von Doppelansässigkeit für die Bestimmung ihrer steuerlichen Ansässigkeit zu klären. Ein Rechtsträger, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, gilt als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Ein Trust gilt als dort ansässig, wo einer oder mehrere seiner Treuhänder ansässig ist bzw. sind. Bitte setzen Sie sich für weitere Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit mit Ihrem Steuerberater in Verbindung.

„Spezifizierte Versicherungsgesellschaft“

Der Ausdruck „spezifizierte Versicherungsgesellschaft“ bedeutet einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

Bestimmte in diesem Dokument angegebene personenbezogene Daten können von der Quintet Private Bank (Europe) S.A. (im Folgenden die „Bank“) gesammelt, registriert, gespeichert, angepasst, übertragen oder verarbeitet und genutzt werden. Die Bank ist verantwortlich für diese Datenverarbeitung, die zur Erfüllung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank und/ oder zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist. Um diese Zwecke zu erreichen, dürfen bestimmte Daten nach Maßgabe von Artikel 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden die „AGB“) gegebenenfalls an Dritte (und insbesondere Unterauftragnehmer) übermittelt werden. Diese Daten werden jetzt und künftig völlig vertraulich und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet. Ferner werden die vorgenannten Personen darüber informiert, dass sie im Hinblick auf ihre personenbezogenen Daten über die in den AGB angeführten Rechte verfügen, insbesondere über das Recht auf Zugang und Berichtigung.“